

kann bei einer Billigreise keine besondere Möblierung der Unterkunft verlangt werden, insbesondere in einem touristisch weniger erschlossenen Gebiet⁵³¹. Daher prägt auch das Reiseland mit seinen **Landesüblichkeiten**⁵³² das Leistungsprogramm, soweit keine Zusicherungen vorliegen. Der Reiseveranstalter ist aber auch bei Billigreisen gezwungen, einen Mindeststandard zu wahren. Hierzu gehören elektrisches Licht und fließendes Wasser⁵³³. Entscheidend ist, was ein verständiger Reisender nach dem Leistungsprogramm seines Veranstalters unter dem Gesichtspunkt der Prospektwahrheit und Prospektklarheit⁵³⁴ erwarten darf. Hierbei ist auch in beschränktem Umfang der Gesichtspunkt des **Massentourismus** zu berücksichtigen. Das darf jedoch nicht dazu führen, Fehlleistungen des Veranstalters zu entschuldigen⁵³⁵.

g) Leistungsbestimmung durch Veranstalter (Fortuna-Reisen)

(1) Auch bei besonders günstigen Angeboten, bei denen der Reisende nur das **Zielgebiet** und die **Hotelkategorie** wählt, so genannte Fortuna-Reisen, gelten die vorgenannten Grundsätze⁵³⁶. Die Reisebedingungen sehen bei diesen Reisen vor, dass der Veranstalter im Zielgebiet befugt ist, bei der Ankunft des Reisenden die Unterkunft festzulegen. Der Reiseveranstalter hat somit ein Leistungsbestimmungsrecht nach § 315⁵³⁷, wobei auf die Verkehrsrisse und den Empfängerhorizont des Reisenden abzustellen ist⁵³⁸. Mit der **erstmaligen Auswahl** eines Hotels für den Reisenden im Zielgebiet gilt diese gewählte Unterkunft als von Anfang an geschuldet (§ 243 II)⁵³⁹. Bei einer **Fahrradreise** tritt die Konkretisierung ein, wenn der Veranstalter vor Reisebeginn eine Hotelliste übersendet. Es ist ein Reisemangel, wenn die Übernachtung in anderen als der Liste genannten Hotels stattfindet⁵⁴⁰.

(2) Bei der Auswahl hat der Reiseveranstalter die Pflicht, Mindeststandards zu wahren. Verspricht er im Katalog eine gewisse **Hotelkategorie**, hat er diese einzuhalten⁵⁴¹. Maßgeblich für das Auswahlrecht des Veranstalters ist die Leistungsbeschreibung, so dass der Reisende sein Risiko abschätzen kann. Ebenso ist eine zugesagte **Örtlichkeit** einzuhalten⁵⁴². Der Veranstalter kann sich auf eine von der Kategorisierung im Hauptprospekt abweichende, in der „**Verkaufsinformation**“ enthaltene Klassifikation der Hotels „für Fortuna- und Quick-Trip-Reisen“ nicht berufen, wenn diese nicht zur Kenntnis des Reisenden gebracht wird, sondern nur interne Bedeutung für die Arbeit der Buchungsstellen und Reisebüros haben soll⁵⁴³. Erfolgt die Ausschreibung der Reise nur in einem „Sonderangebot“, ist auszulegen, ob und inwieweit die Angaben des Normalprospektes auch Vertragsinhalt geworden sind⁵⁴⁴. Vertragsinhalt wird nur, was bei Vertragsschluss dem Reisenden mitgeteilt

⁵³¹ Vgl. LG Hannover NJW-RR 1986, 146; LG Dortmund NJW-RR 1986, 1174 (Mängel im Luxushotel); AG St. Blasien MDR 1986, 757 (Billigreise); AG Bielefeld RRa 1996, 204 (Jugendreise Irland).

⁵³² Vgl. näher Rn. 146.

⁵³³ AG Dortmund RRa 2007, 143 (Bettrahmen auf Cola-Kisten); AG Bad Homburg RRa 2007, 168 (Mindestausstattung des Zimmers); AG Dortmund RRa 2000, 193 (Vietnam); OLG Frankfurt/M RRa 1998, 95 (Sibirien); LG Frankfurt/M NJW-RR 1987, 368; LG Frankfurt/M RRa 1995, 48 (Mindestmaß an Hygiene).

⁵³⁴ Vgl. Rn. 224 ff., 755 ff.

⁵³⁵ Vgl. *Isermann*, S. 62; AG Hamburg RRa 1995, 121 = NJW-RR 1995, 1330 (Publikum).

⁵³⁶ Vgl. LG Frankfurt/M NJW 1983, 233; LG Frankfurt/M NJW 1985, 143; LG Hannover NJW-RR 1986, 213; LG Mönchengladbach NJW-RR 1986, 1175; LG Frankfurt/M NJW-RR 1986, 727; vgl. *Kaller/Schäfer*, Die rechtlichen Probleme der Fortuna-Reisen, RRa 1995, 78; vgl. dazu näher Rn. 349.

⁵³⁷ Vgl. *Staudinger/J. Eckert*, § 651 c, Rn. 37.

⁵³⁸ LG Frankfurt/M NJW-RR 1993, 435.

⁵³⁹ LG Frankfurt/M NJW 1985, 143 = MDR 1985, 140; LG Frankfurt/M NJW-RR 1988, 248.

⁵⁴⁰ AG Bad Homburg RRa 2008, 130.

⁵⁴¹ LG Frankfurt/M VuR 1987, 270, 272; NJW-RR 1994, 178; LG Bonn RRa 1996, 83.

⁵⁴² LG Frankfurt/M NJW-RR 1993, 435 (70 km); AG Kleve RRa 1996, 179 (150 km).

⁵⁴³ LG Frankfurt/M NJW-RR 1994, 178.

⁵⁴⁴ LG Hamburg RRa 1996, 6; AG Duisburg RRa 2003, 224; LG Düsseldorf RRa 2004, 67; vgl. näher 138.

2. Kapitel Reisevertragsrecht

wird. Insoweit muss sich der Veranstalter das Buchungsgespräch des vermittelnden Reisebüros als sein Wissensvertreter (§ 166) zurechnen lassen.

(3) Bei der Überprüfung der Auswahl durch den Veranstalter ist der **Billigpreischarakter** der Reise zu berücksichtigen⁵⁴⁵. Der Reisende ist lediglich mit Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen, die sich aus Lage und Standort der Unterkunft ergeben⁵⁴⁶. Erhebliche Lärmbelästigungen von Autobahnen oder Fluglärm braucht er nicht ersatzlos hinzunehmen⁵⁴⁷. Unzutreffend ist es daher, dass bei einer „Fortuna-Reise“ eine Störung der Nachtruhe durch eine Hoteldisothek ersatzlos hinzunehmen sei⁵⁴⁸. Im Übrigen müssen die Leistungen **mangelfrei und durchschnittlich**⁵⁴⁹ sein, da es nicht Sinn und Zweck sein kann, unvermittelbare Objekte unter dem Etikett „Fortuna-Reise“ an den Kunden zubringen⁵⁵⁰. Ein Reiseleiter ist jedoch nicht verpflichtet, ungefragt einen Reisenden, der vor Ort bei mangelfreier Unterkunft dennoch einen Umzug wünscht, auf den damit verbundenen Fortfall eines Preisvorteils hinzuweisen⁵⁵¹.

(4) Zu den **Reisemängeln** einer Fortunareise vgl. ausführlich **Rn. 349**.

h) Landesüblichkeit

- 146** Nachdem der Reiseveranstalter **durchschnittliche Leistungen** aus der Sicht des Reisenden schuldet, ist davon auszugehen, dass der Veranstalter grundsätzlich einen **mittleren Standard** schuldet. Dies kann nur dann nicht gelten, wenn er ausdrücklich den Reisenden auf davon abweichende Leistungen hinweist⁵⁵². Er ist daher verpflichtet, auf wichtige **Unterschiede zum Inlandsstandard klar hinzuweisen**, dass auch der auslandsunerfahrene Kunde dies versteht⁵⁵³. Deshalb darf der Reiseveranstalter weder seine Prospektbeschreibungen noch seine Zusicherungen durch eine **unzulässige Landesüblichkeitsklausel** relativieren⁵⁵⁴. Sie benachteiligt den Reisenden unangemessen, weil sie mit der Verweisung auf Landesüblichkeit die in den Reisebeschreibungen regelmäßig enthaltenen Angaben und Zusicherungen zu seinem Nachteil in einer Weise aushöhlt, die den Vertragszweck gefährdet. Die Landesüblichkeitsklausel ist damit geeignet, den Reisenden von der Geltendmachung berechtigter Mängelansprüche abzuhalten⁵⁵⁵. Der Reisende, der sich aus dem Katalog informiert, hat einen Anspruch darauf, welche Besonderheiten ihn im Urlaubsgebiet erwarten. Auch insoweit gilt die **Prospektwahrheit und -klarheit**⁵⁵⁶. Vgl. näher zur Landesüblichkeit und Reisemängeln **Rn. 248 ff.**

2. Einzelpflichten des Reiseveranstalters

- 147** Der Reisende kann auf Grund des Reisevertrages vom Reiseveranstalter als ordentlichem Geschäftsmann folgende Leistungspflichten erwarten:

⁵⁴⁵ *Staudinger/J. Eckert*, § 651c, Rn. 37.

⁵⁴⁶ OLG Frankfurt/M VuR 1994, 85; AG Bad Homburg RRa 1995, 203 mit krit. Anm. *Tempel*, RRa 1996, 61; AG Flensburg RRa 1999, 48; AG Düsseldorf NJW-RR 1999, 1147 (FKK-Hotel); AG Dortmund RRa 2000, 193 (Vietnam).

⁵⁴⁷ Vgl. ausführlich Rn. 322c.

⁵⁴⁸ LG Essen MDR 1991, 1132.

⁵⁴⁹ AG Hamburg RRa 1995, 71.

⁵⁵⁰ Vgl. *Tempel*, RRa 1996, 62.

⁵⁵¹ LG Frankfurt/M NJW-RR 1989, 566 = VuR 1989, 137; vgl. auch LG Frankfurt/M VuR 1989, 136 (Reisepreis bei Umbuchung auf einen anderen Flughafen).

⁵⁵² LG Stuttgart NJW-RR 1989, 1400; LG Frankfurt/M NJW-RR 1992, 890 (Starke Winde).

⁵⁵³ Vgl. *RGRK/Recken*, § 651a, Rn. 42; AG Syke RRa 1995, 228 (110 Volt in Schweden); OLG Frankfurt/M RRa 1998, 95 (Mindeststandard eines Hotels in Sibirien).

⁵⁵⁴ BGH NJW 1987, 1931, 1935 Vorkassefall II; BGH NJW 1992, 3158.

⁵⁵⁵ BGH NJW 1987, 1931, 1935 und die Vorinstanzen OLG Frankfurt/M NJW 1986, 1618 und LG Frankfurt/M NJW 1985, 143; *MK/Tönner*, § 651a, Rn. 73; *Staudinger/J. Eckert*, § 651c, Rn. 121.

⁵⁵⁶ Vgl. Rn. 226 ff., 650 ff., 755 ff.

- **Sichere und vereinbarungsgemäße Beförderung einschließlich des Reisegepäcks** durch
 - Auswahl sicherer und geeigneter Fluggesellschaften und Beförderungsunternehmen,
 - Transfer zur Unterkunft,
 - Organisation der Rückreise, auch nach einer Kündigung des Vertrages.
- **Reibungslose Koordination der Reiseeinzelleistungen** durch
 - zeitliche Abstimmung verschiedener Beförderungsmittel,
 - notwendige Informationen des Reisenden.
- **Unterkunft und Verpflegung entsprechend der Buchung und vereinbarter Zusatzleistungen** durch
 - Auswahl und Überwachung der Unterkunft,
 - Kontrolle der Leistungsträger, insbesondere auf offensichtliche Sicherheitsmängel (Verkehrssicherungspflicht),
 - Überwachung der Belegungspraxis der Leistungsträger zur Verhinderung von Überbuchungen.
- **Beseitigung aller Reisehindernisse** durch
 - ungefragte Unterrichtung über Pass- und Visumerfordernisse,
 - Vorsorgemaßnahmen bei Streiks,
 - Mitteilung bestehender Gefahren wie höhere Gewalt, Überfälle,
 - Zusendung versprochener Reiseliteratur,
 - Informationen über gesundheitspolizeiliche Erfordernisse,
 - Aufklärung über eine fehlende Reise-Rücktrittskostenversicherung,
 - Absicherung des Insolvenzrisikos gem. § 651k.
- **Obhuts- und Betreuungspflichten gegenüber dem Reisenden** durch
 - Wahrung der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit,
 - Sicherheitsmaßnahmen,
 - Fürsorge bei Behinderten,
 - Pflicht zum Rücktransport des Reisenden nach einer außerordentlichen Kündigung durch den Veranstalter,
 - eine örtliche Repräsentanz.

Diese Pflichten werden wegen des Sachzusammenhangs im Rahmen der Gewährleistungshaftung unter Rn. 214 ff. erläutert.

Checkliste

- **Vertragspflichten des Veranstalters** ergeben sich aus
 - den zwingenden §§ 651a bis m und §§ 4 bis 11 BGB-InfoV
 - dem bei der Buchung gültigen Reiseprospekt
 - den wirksam in den Vertrag einbezogenen AGB
 - der zwingenden schriftlichen Reisebestätigung
 - den schriftlichen und mündlichen Nebenabreden
 - dem Reisecharakter
 - der Landesüblichkeit
- **Einzelpflichten des Veranstalters** sind
 - Beförderungspflicht von Reisenden und Gepäck nach Vertrag
 - Organisation und Koordination der vertraglichen Reiseleistungen
 - Stellung von Unterkunft und Verpflegung nach Vereinbarung
 - Information des Reisenden
 - Obhuts- und Betreuungspflichten

VII. Pflichten des Reisenden

1. Zahlung des vereinbarten Reisepreises

a) Reisepreis als Endpreis

148 (1) Das Gesetz nennt in § 651a I 2 nur die Pflicht des Reisenden, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen. Der Reisende kann sich nicht darauf berufen, dass ein anderer Kunde einen geringeren Preis gezahlt hat⁵⁵⁷. Auch kann der Veranstalter das Entgelt für seine Leistungen frei festsetzen⁵⁵⁸. Eine **Inhaltskontrolle des Preises** findet nach § 307 II nicht statt⁵⁵⁹. Eine Ausnahme gilt insoweit für Preisnebenabreden, die sich auf den Preis auswirken, wie Fälligkeit und Preisänderungen⁵⁶⁰. Hierbei ist der in der **Reisebestätigung genannte Reisepreis** bindend (§ 6 II BGB-InfoV), wobei schon im Prospekt der Preis – meist in Form einer Tabelle – anzugeben ist (§ 4 I BGB-InfoV)⁵⁶¹.

(2) Der in der Reisebestätigung mitgeteilte Reisepreis kann vom Veranstalter nicht nachträglich unter Berufung auf einen grundsätzlich **unbeachtlichen Kalkulationsirrtum** erhöht werden, wenn dem Reisenden wie üblich die Berechnungsgrundlagen des Preises bei der Buchung nicht bekannt sind. Ein Anfechtungsgrund nach § 119 I wegen Erklärungsirrtums ist damit für den Reiseveranstalter nicht gegeben. Daher hat der Veranstalter einen unter Vorbehalt gezahlten Aufpreis zurückzuzahlen⁵⁶².

(3) Weicht der Preis der Reisebestätigung von dem der Anmeldung ab, liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor, das der Reisende mit einer vorbehaltlosen Zahlung annimmt (§ 150 II). Der Reisende hat in diesem Fall ein **Anfechtungsrecht wegen Inhaltsirrtums** gem. § 119 I 1. Alt., da er einen Vertrag nur in Höhe der Anmeldung schließen will. Die Praxis sollte daher den zu hohen Preis kulanterweise ermäßigen.

(4) Hat das Reisebüro den Preis **falsch berechnet**, kann ein **offensichtlicher Rechenfehler** vorliegen, der sich ohne weiteres für den Kunden aus der Anmeldung bzw. Reisebestätigung ergibt und zu einem unrichtigen Endpreis führt. Dann kann der Veranstalter den Restbetrag nachfordern, wenn der Reisende die Leistungen in Anspruch genommen hat⁵⁶³. Dies gilt aber nicht, wenn der Reisepreis anhand von Preistabellen des Prospekts unrichtig errechnet wurde, da dies für den Reisenden nicht ohne weiteres ersichtlich ist⁵⁶⁴. Das Gleiche gilt, wenn der **Kunde einen Irrtum bei der Nennung im Prospekt oder im Internet ausnutzt** und einen First-Class-Flug nach Bangkok zum Preis der Tourist-Class bucht. Der Veranstalter kann dann seine Reisebestätigung wegen Erklärungsirrtums unverzüglich anfechten (§§ 119 I 2. Alt., 120, 121)⁵⁶⁵.

(5) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, in den Reisepreis alle Reiseleistungen einschließlich aller Nebenleistungen, die er im Rahmen der Reise zu erbringen versprochen

⁵⁵⁷ OLG Düsseldorf NJW-RR 1995, 368.

⁵⁵⁸ AG Ludwigsburg RRA 1996, 178.

⁵⁵⁹ Vgl. Rn. 37.

⁵⁶⁰ BGHZ 82, 21 = NJW 1990, 115; BGHZ 124, 254 = NJW 1994, 318; BGHZ 133, 10 = NJW 1996, 2032; *Tempel*, TranspR 2001, 337; OLG Düsseldorf NJW 2002, 447; AG Kleve RRA 2000, 166 = NJW 2000, 3723; *Führich*, NJW 2000, 3672; *ders.*, RRA 2000, 43; *ders.*, RRA 2000, 59; unrichtig LG Düsseldorf NJW 2001, 834 (Kerosinzuschlag); BGH NJW 2003, 507 und 746 = RRA 2003, 36 und 40 mit Besprechungen von *Führich*, RRA 2003, 4; *Kappus*, LMK 2003, 17; *Schmid R.*, NJW 2003, 947.

⁵⁶¹ Vgl. zur BGB-InfoV näher Rn. 652, 667; *Führich*, RRA 2009, 162, 165.

⁵⁶² Zum Irrtum vgl. Rn. 112; LG Frankfurt/M NJW-RR 1988, 1331; AG Frankfurt/M NJW-RR 1990, 116; *Tempel*, TranspR 2001, 337, vgl. näher zum Wettbewerbsrecht Rn. 767 ff.

⁵⁶³ AG Königswinter RRA 1996, 39.

⁵⁶⁴ *Tempel*, TranspR 2001, 337; AG Bad Homburg RRA 2001, 206 = NJW-RR 2002, 1282 (Erklärungsirrtum).

⁵⁶⁵ Vgl. Rn. 112; BGH NJW 2005, 976; AG Lichtenberg RRA 2007, 129; OLG München NJW 2003, 367 = RRA 2004, 87; AG München – 112 C 5557/09 (Luxushotel Jumeirah in Dubai), bestätigt durch LG München I.

hat, in den Endpreis als **Bruttopreis** einzubeziehen. Diese Endpreispflicht ergibt sich aus § 1 I PAngV⁵⁶⁶. Hierbei ist es für die Werbung unzulässig, eine „Gebührenpauschale“ anzugeben, da diese in den Gesamtpreis einzustellen ist⁵⁶⁷. Daher hat der **Veranstalter** wie der **Reisevermittler** bei der Preiswerbung die Pflicht zur Angabe eines **Endpreises**, wobei die Preise für **alle obligatorischen Flugnebenleistungen mit einzubeziehen** sind. So hat schon bei der Werbung für Flugpauschalreisen der Endpreis die **Flughafen- und Sicherheitsgebühr** mit zu enthalten, auch wenn dies ein Entgelt für Dritte ist und der Veranstalter nur ein Inkasso-Funktion hat⁵⁶⁸. Bedenken begegnet die Entscheidung des OLG Celle⁵⁶⁹, wonach es weder gegen § 1 I, VI PAngV noch gegen § 4 I BGB-InfoV verstoße, wenn in einem Reisekatalog für eine bestimmte, ausschließlich über ein Reisebüro zu buchende Reise vorgegeben ist, dass zu dem bestimmt genannten Grundpreis der Reise noch ein **Flughafenzu- bzw. -abschlag** in Höhe von jeweils höchstens 50,- EUR treten kann, dessen genaue Höhe vom Verbraucher im Reisebüro zu erfragen ist. Wenn bei der Werbung bereits feststeht, welcher Zuschlag ab welchem Flughafen in Betracht kommt, dann kann auch ein Endpreis gebildet werden. Der Veranstalter möchte sich nur die Mühe ersparen, alle denkbaren Flughafenzuschläge im Prospekt aufzuführen.

(6) Ebenso verstößt es gegen § 1 I PAngV, wenn **Gemeinkostenzuschläge** (z. B. Bearbeitungskosten einer Buchung) nicht in die Endpreisangabe einbezogen werden⁵⁷⁰. Daher ist es unzulässig, zusätzlich zum Endpreis einer Pauschalreise noch ein **Serviceentgelt** für die Vermittlung durch ein Reisebüro zu verlangen. Die Vermittlungsleistung des Reisebüros ist bei Buchungen eine obligatorische Nebenleistung des Veranstalters und kann nicht aus dem Endpreis herausgelöst werden.

(7) Ein Verstoß gegen das Gebot der Preisklarheit wurde bei einem Reiseveranstalter angenommen, der in seinem Prospekt „Wohnmobilreisen“ **Wohnmobile** für die Schweiz, die USA und Kanada anbietet und deren Mietpreise in den jeweiligen **Landeswährungen** auszeichnet, wenn er den Mietpreis im Widerspruch zu den angegebenen Preisen in DM verlangt, sofern es in dem Prospekt heißt: „Für die Errechnung des DM-Preises gilt der Briefkurs mit dem Datum der Reisebestätigung“ und wenn die Abkürzungen „US \$“, „Can \$“ und „SFR“ leicht zu übersehen sind. Damit wälzt der Reiseveranstalter sein Währungsrisiko in unzulässiger Weise (§ 3 UWG) auf den Kunden ab⁵⁷¹.

(8) Grundsätzlich ist aber darauf hinzuweisen, dass ein ausländisches Unternehmen, das im Inland mit Preisen in **ausländischer Währung** für Waren und Leistungen wirbt, die im Ausland zu bestellen sind, nicht an die PAngV gebunden ist und seine Preise nicht in Euro angeben muss. Eine solche Praxis verstößt nicht gegen das UWG⁵⁷².

(9) Die Endpreisangabe gilt **nicht** für klar erkennbar **vermittelte fremde Zusatzleistungen**, wie beispielsweise eine Reiserücktrittskosten-Versicherung oder vereinbarte Zusatzkosten wie für Visa.

(10) Beim Angebot von **Ferienwohnungen** können von der Endpreisangabe nur solche Zusatzleistungen ausgenommen werden, welche der Kunde beliebig wählen kann oder auf

⁵⁶⁶ Zur Anwendbarkeit von § 1 PAngV vgl. näher Rn. 652, 767 ff. und OLG Celle RRa 2008, 96, 98; *Führich*, RRa 2009, 162, 165.

⁵⁶⁷ OLG Frankfurt/M RRa 1996, 137; OLG Düsseldorf RRa 1997, 44 und RRa 1998, 12.

⁵⁶⁸ Vgl. zur Internet-Buchung von Flügen Rn. 770; BGH GRUR 1981, 140 (Flughafengebühr); LG Berlin, RRa 1994, 66; OLG Frankfurt/M RRa 1995, 112 und RRa 1995, 36; BGH NJW-RR 2001, 1693 = RRa 2001, 257 (Flughafen- und Sicherheitsgebühr); BGHreport 2004, 676; unrichtig AG Hamburg RRa 2004, 122.

⁵⁶⁹ OLG Celle RRa 2008, 96, kritisch auch *Tonner*, VuR 2008, 210; *Führich*, RRa 2009, 162, 165.

⁵⁷⁰ OLG Frankfurt/M NJW-RR 1988, 555 = MDR 1988, 148; vgl. auch OLG Hamm Gewa 1988, 277.

⁵⁷¹ LG Frankfurt/M NJW-RR 1988, 487; OLG Frankfurt/M GRUR 1987, 554; OLG Frankfurt/M GRUR 1989, 841 = NJW-RR 1990, 325.

⁵⁷² Vgl. BGH GRUR 1995, 392 (Dollar-Preisangaben); *Asendorf*, RRa 1995, 198, 200.

2. Kapitel Reisevertragsrecht

deren wechselnde Höhe der Reiseveranstalter keinen Einfluss hat⁵⁷³. Hierzu zählen eine wählbare Endreinigung, die örtlichen Kurtaxen oder variable, verbrauchsabhängige Strom-, Gas- und Wasserkosten. Eine Pflicht zur Einrechnung in den Endpreis besteht bei fixen Nebenkosten und Nebenkostenpauschalen.

(1) Für einen **Kinderrabatt** ist das Alter zum Zeitpunkt der Reise, nicht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblich. Es ist allgemein anerkannt, dass Rabatte nur gewährt werden, soweit der Empfänger bei der Entgegennahme der Leistung unter die Voraussetzungen des Rabatts fällt⁵⁷⁴. Ein **Frühbucherrabatt** kann nicht zurückgefordert werden, wenn der Reisende die Reise später verlängert⁵⁷⁵.

b) Zahlungsverzug

- 149 Kommt der Reisende mit der Zahlung des Reisepreises in Verzug, so kann der Reiseveranstalter vom Reisevertrag gemäß §§ 280 II, 286, 323 nur nach **Mahnung und Fristsetzung** zur Zahlung zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Eine Klausel, die ein Rücktrittsrecht des Veranstalters bei Nichtzahlung des Reisepreises vorsieht, ist nach §§ 307, 309 Nr. 4 unwirksam, wenn es an der erforderlichen Fristsetzung nach § 323 fehlt⁵⁷⁶. Daher ist auch eine Klausel unwirksam, welche vorsieht, dass, wenn der **Anzahlungsbetrag** nicht sofort oder innerhalb von 10 Tagen nach Datum der Buchungsbestätigung eingeht, und auch nach Anforderung unter Fristsetzung keine Zahlung geleistet wird, der Reiseveranstalter berechtigt ist, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Buchung zu stornieren⁵⁷⁷.

c) Verjährung

- 150 Der Anspruch des Reiseveranstalters auf den vereinbarten Reisepreis verjährt nach §§ 195, 199 in **3 Jahren** ab Fälligkeit und Kenntnis der Person des Reisenden. Die gesetzliche zweijährige Verjährungsfrist des § 651g II gilt nicht für Ansprüche des Reiseveranstalters auf den Reisepreis, sondern nur für Gewährleistungsrechte des Reisenden gegen den Veranstalter.

2. Vorauszahlung

a) Fälligkeit der Vergütung

- 151 (1) Nachdem die §§ 651a ff. keine Fälligkeitsregelung über den Reisepreis enthalten, soll nach einer vertretenen Meinung § 646 zur Anwendung kommen, wonach die Vollendung der Reise an die Stelle der Abnahme tritt, da die Reise kein körperlicher Gegenstand, sondern ein immaterieller Erfolg ist⁵⁷⁸. An sich hätte dann der Reisende den Preis am Ende der Reise zu zahlen und der Reiseveranstalter wäre vorleistungspflichtig.

(2) Geht man zutreffender Weise davon aus, dass der Reisevertrag kein Werkvertrag, sondern ein **Vertrag eigener Art** ist⁵⁷⁹, dann greift das Zug-um-Zug-Prinzip des § 320 ein, wonach jede Partei das Recht hat, die ihr obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung zu verweigern (Einrede des nicht erfüllten Vertrags)⁵⁸⁰. Nach einhelliger Meinung sind § 320 und § 646 dispositiv und können durch eine Vereinbarung einer **Vorauskasse** des Preises geändert werden. Eine Vorleistungspflicht durch AGB im nichtkaufmännischen

⁵⁷³ NJW-RR 1988, 1509 = MDR 1988, 235; bestätigt von BGH NJW 1991, 2706; vgl. näher Rn. 773.

⁵⁷⁴ AG Hannover RRa 2006, 166.

⁵⁷⁵ AG Bad Homburg RRa 2006, 77.

⁵⁷⁶ LG Frankfurt/M RRa 2001, 127; LG Frankfurt/M NJW 1994, 1542.

⁵⁷⁷ LG Köln, Urt. v. 23. 4. 2009 – 26 O 29/07, RRa 2009, 229; vgl. Rn. 511.

⁵⁷⁸ Palandt/Sprau, § 651a, Rn. 6; RGRK/Recken, § 651, Rn. 47.

⁵⁷⁹ Vgl. dazu näher Rn. 84.

⁵⁸⁰ LG Hamburg NJW-RR 2008, 439.

Verkehr widerspricht nach überwiegender Ansicht⁵⁸¹ auch nicht § 309 Nr. 2a. Diese Klauselvorschrift ist zu weit gefasst und muss daher einschränkend ausgelegt werden⁵⁸².

(3) Der Zeitpunkt der Fälligkeit des Reisepreises muss gem. § 651k IV 1 nach der **Aus-händigung des Sicherungsscheins** und dem bindenden Vertragsschluss liegen⁵⁸³. In den AGB kann der Zeitpunkt dadurch konkretisiert werden, dass als Termin der Erhalt der Reisebestätigung festgelegt wird.

b) Vorauszahlungsklauseln

(1) Bei Pauschalreisen ist es üblich, dass der gesamte Reisepreis im Voraus vor Reiseantritt 152 gezahlt wird. Das entscheidende Problem der Vorauskasse ist die Absicherung des Reisepreises bei Insolvenz des Veranstalters. Vor dem In-Kraft-Treten des § 651k bemühte sich der BGH mit seiner „Vorauskasse-Rechtsprechung“ die Zulässigkeit von Vorauszahlungsklauseln zu präzisieren, nachdem alle Veranstalter die Reisenden in ihren AGB zur Vorauskasse verpflichteten. Im **ersten Vorauskasse-Urteil** vom 20. 3. 1986 hat der BGH in einem Verbandsprozess betont⁵⁸⁴, dass eine Vorauskasse nur gegen Sicherheiten zulässig ist. Eine Bestimmung in AGB eines Reiseveranstalters, wonach der volle Reisepreis spätestens 30 Kalendertage vor Reisebeginn zu zahlen ist, ohne dass zugleich wenigstens die jeweils anfallenden Reiseunterlagen ausgehändigt werden, benachteiligt den Reisenden entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen und ist daher gemäß § 307 unwirksam. Zu solchen „Sicherheiten“ des Reisenden, insbesondere bei Insolvenz des Reiseveranstalters, gehören die vor Reiseantritt auszuhändigenden **qualifizierten Reisepapiere** wie Fahrkarten, Flugscheine, Hotelgutscheine und Reservierungsbestätigungen, welche im weitestgehendem Umfang durch **Vertrag zu Gunsten Dritter** dem Reisenden unmittelbare Ansprüche gegen die wichtigsten Leistungsträger, insbesondere gegen Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen „verbriefen“⁵⁸⁵. Dadurch glaubte der BGH das Insolvenzrisiko des Veranstalters abzumildern, obwohl nach richtiger Ansicht⁵⁸⁶ auch der BGH eine eigene Insolvenzsicherstellung entsprechend Art. 7 der EG-Pauschalreise-Richtlinie für den geeigneteren Weg hielt.

(2) Im zweiten Vorauskasse-Urteil präziserte der BGH am 12. 3. 1987⁵⁸⁷ die Voraussetzungen an die Zulässigkeit der Vorauskasse. Danach sei davon auszugehen, dass der Reiseveranstalter in der Regel 10 % des Reisepreises als Anzahlung nach Vertragsschluss verlangen dürfe. **Weitere Zahlungen** könnten nur dann vom Reisenden verlangt werden, wenn sicher gestellt sei, dass **die Reise tatsächlich stattfindet**, also nicht vom Reiseveranstalter zulässigerweise wegen Nichterreichens einer ausgeschriebenen **Mindestteilnehmerzahl** abgesagt wird⁵⁸⁸. Zusätzlich fordert der BGH, dass der Reiseveranstalter selbst eine Vorauszahlung beim Kauf der Flug- bzw. Hotelkapazitäten leisten muss und diesen Umstand auch dem Reisenden im Katalog mitgeteilt hat. Die hierbei ausgestellte Reservierungsbestätigung der Leistungsträger muss dem Reisenden so weitergeleitet werden, dass dieser im Falle der Insolvenz des Reiseveranstalters einen eigenen Leistungsanspruch gegen den Leistungsträger besitzt. Die Restpreiszahlung könne daher nur 4 Wochen vor Reisebeginn verlangt werden, wenn dem Reisenden „**qualifizierte Reisepapiere**“ ausgehändigt werden. Falls dies wegen der Eigenart der Reise dem Reiseveranstalter nicht möglich ist, dann muss dem Reisen-

⁵⁸¹ BGH NJW 1987, 1931 = BGHZ 100, 157; Schmidt, in: Wolf/Lindacher/Pfeiffer, Klausel R 42; Staudinger/J. Eckert, § 651a, Rn. 129; Bartl, Rn. 188; Teichmann, JZ 1985, 314 ff.; Löwe/Zoller, BB 1985, 2014, 2015; Zoller, S. 54 ff.; Seiler, BB 1986, 1932, 1936; Heinz, S. 24, 27.

⁵⁸² Vgl. MK/Kötz, § 11 Nr. 2a, Rn. 15; BGH NJW 1987, 1931.

⁵⁸³ Vgl. Rn. 590.

⁵⁸⁴ BGH NJW 1986, 1613 Vorauskassefall I; vgl. Führich, DB 1988, 2137.

⁵⁸⁵ Vgl. zum Vertrag zu Gunsten Dritter näher Rn. 101.

⁵⁸⁶ Staudinger/J. Eckert, § 651a, Rn. 131.

⁵⁸⁷ BGHZ 100, 157 = BGH NJW 1987, 1931 1936 Vorauskassefall II.

⁵⁸⁸ Vgl. dazu LG Hamburg NJW-RR 2008, 439 (Kollision von Restfälligkeit und Mindestteilnehmer-vorbehalt).

2. Kapitel Reisevertragsrecht

den zumindest gestattet werden, den Reisepreis erst kurz vor Reiseantritt zu zahlen (ca. 2 Wochen), um das Insolvenzrisiko zeitlich einigermaßen zu beschränken. Soweit Vorauskassenklauseln in Allgemeinen Reisebedingungen diesen Grundsätzen nicht entsprechen – so der BGH – sind sie gem. § 307 unwirksam⁵⁸⁹. Damit will der BGH eine **höchstmögliche Insolvenzsicherheit**⁵⁹⁰ schaffen⁵⁹¹.

(3) Die Effektivität der Vorauskasse-Urteile des BGH⁵⁹² darf nicht überschätzt werden⁵⁹³, da der Reisende in der Praxis in der Regel keine qualifizierten Reisepapiere, sondern **nur einfache Reiseunterlagen** bei der Restzahlung kurz vor Reiseantritt erhält. Diese einfachen Reiseunterlagen sind meistens nur veranstalterinterne **Voucher**, welche keinen rechtlichen durchsetzbaren Erfüllungsanspruch gegen den Hotelier verschaffen. Soweit auch nur veranstalterinterne Flugscheine und keine IATA-Tickets für Charterflüge hingegeben worden, bestehen auch insoweit Bedenken, ob qualifizierte Reisepapiere vorliegen⁵⁹⁴.

c) Anzahlung

153 (1) Auf Grund der Vorauskasse-Urteile ist nur eine „**verhältnismäßig geringe**“ Anzahlung möglich, wobei bis zur Einführung der Insolvenzsicherung durch § 651k eine Anzahlung von 10 % üblich war. Durch die **Novellierung des § 651k IV** zum 1. 1. 1997⁵⁹⁵ – als Reaktion auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache Dillenkofer⁵⁹⁶ – darf der Reiseveranstalter keine Zahlung auf den Reisepreis vor Reiseende fordern oder annehmen, wenn er nicht zuvor einen Sicherungsschein übergeben hat. Gleichzeitig wurde die damit bis dahin in § 651k IV normierte Begrenzung der Anzahlung auf 10 % und höchstens 500 DM wegen ihrer Unvereinbarkeit mit Art. 7 der Richtlinie gestrichen. Durch den Wegfall der gesetzlichen Obergrenze gelten wieder die Grundsätze des BGH in seinen Vorkasse-Urteilen, wonach eine „verhältnismäßig geringe“ Anzahlung verlangt werden kann. Eine Klausel, die einen absoluten Betrag wie z.B. 175,- EUR als Anzahlung vorsieht, ist daher unwirksam, da sie nicht diese Verhältnismäßigkeit berücksichtigt⁵⁹⁷.

(2) Zugleich ist aber nunmehr zu berücksichtigen, dass der Reisende mit dem **Sicherungsschein** eine zusätzliche und ungleich wirkungsvollere Sicherheit als die vom BGH geforderten qualifizierten Reisepapiere in Händen hält. Damit entfällt ein tragender Gedanke der Vorauskasse-Urteile, eine Insolvenzsicherung für den Reisenden herzustellen. Der BGH hält diese zweite Säule neben dem Insolvenzschutz für nicht so gewichtig. Dies kommt durch die Argumentation des BGH zum Ausdruck, dass der Veranstalter durchaus die Möglichkeit hätte, den gesamten Reisepreis, auch ohne Übergabe von Sicherheiten, kurz vor Reiseantritt zu verlangen⁵⁹⁸. Hätte der BGH dem Schutz des § 320 den Stellenwert beigemessen, den ihm *Tonner* beizumessen scheint, hätte er ein Verlangen des Reisepreises kurz vor Antritt der Reise ohne jeglichen Insolvenzschutz nicht zulassen können⁵⁹⁹.

⁵⁸⁹ Vgl. auch BGH NJW 1992, 3158, 3163 Ferienhausfall III; NJW 1993, 263 Sprachreiseveranstalter; LG Frankfurt/M NJW-RR 1994, 1542 (Flugpauschalreise); näher auch *Führich*, DB 1988, 2137, 2138; ausführlich zu den Erwägungen des BGH *RGRK/Recken*, § 651a, Rn. 46 bis 64; vgl. jetzt LG Hamburg NJW-RR 2008, 439 (Verbandsprozess zu Kollision von Restpreisfälligkeit und Mindestteilnehmervorbehalt), hierzu auch Rn. 155, 654 f.

⁵⁹⁰ *Schmidt*, in: *Wolf/Lindacher/Pfeiffer*, Klausel R. 42.

⁵⁹¹ BGH NJW 1992, 3158, 3163.

⁵⁹² BGHZ 100, 157, 171 = BGH NJW 1987, 1931; NJW 1992, 3158; BGH NJW 1993, 263 Sprachreiseveranstalter; BGH NJW 2001, 1934 Insolvenzsicherung der Anzahlung.

⁵⁹³ Vgl. zur Sicherstellung des Reisepreises und der Rückreise ausführlich Rn. 575 ff.

⁵⁹⁴ Vgl. hierzu Rn. 101.

⁵⁹⁵ Rechtspflegeänderungsgesetz v. 20. 12. 1996, BGBl. I S. 2090; vgl. näher hierzu Rn. 570 und *Führich*, RRA 1997, 51.

⁵⁹⁶ EuGH NJW 1996, 3141; BGH NJW 2001, 1934 = RRA 2001, 146.

⁵⁹⁷ LG Dortmund, Urt. v. 20. 6. 2008 – 8 O 324/07, RRA 2009, 197 (Unterlassungsklage).

⁵⁹⁸ BGH NJW 1987, 1931, 1935.

⁵⁹⁹ Vgl. *Hagel*, Die Insolvenzsicherungspflicht im Reiserecht, S. 165.